

An den
Anteilinhaber des
IQAM Strategic Commodity Fund
(AT0000A04UL2)

29. Juli 2024

Keine Teilfreistellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der IQAM Strategic Commodity Fund (AT0000A04UL2) nicht mindestens 25 % seines Vermögens im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert hat, ist keine Teilfreistellung auf die vom Anleger erzielten Investmenterträge gemäß § 16 InvStG 2018 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner